



Kundmachung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach verordnet:

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Iselsberg-Stronach, kundgemacht am 08.03.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 6,60 je m³ der Bemessungsgrundlage. Als Mindestanschlussgebühr werden € 2.500,00 erhoben. Die Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird mit € 2,64 inkl. USt festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gerhard Wallensteiner



angeschlagen am: 01.12.2023

abgenommen am: